

Kyrill-Alexander Schwarz

# Staat und Loyalität

*Schönburger Gespräche  
zu Recht und Staat*



**Mohr Siebeck**

# Staat und Loyalität





Kyrill-Alexander Schwarz

# Staat und Loyalität

*Schönburger Gespräche  
zu Recht und Staat*

Mohr Siebeck

*Kyrill-Alexander Schwarz*, geboren 1968; Studium der Rechtswissenschaften in Berlin und Göttingen; 1995 Promotion; 2001 Habilitation; 2004–06 Wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Bundesverfassungsgericht; 2008–10 Referatsleiter in der Staatskanzlei des Landes NRW; seit 2010 Universitätsprofessor an der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg.  
orcid.org/0009-0006-1395-2715

ISBN 978-3-16-170566-3 / eISBN 978-3-16-170567-0  
DOI 10.1628/978-3-16-170567-0

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2025 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: Martin Fischer, Tübingen.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG,  
Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland

[www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com), [info@mohrsiebeck.com](mailto:info@mohrsiebeck.com)

## Vorwort

Die vorliegende Abhandlung stellt die erweiterte Fassung eines Vortrags dar, den ich am 3. April 2025 auf der Schönbürg gehalten habe. Das Manuskript befindet sich auf dem Stand vom 20. Juni 2025.

Für die überaus hilfreiche Unterstützung bei der Materialsammlung und bei der Abfassung des Manuskripts danke ich den studentischen Hilfskräften an meiner Professur, namentlich Herrn *David Dick* und Herrn *Lukas Eberl*.

Würzburg, im August 2025

*Kyrill-A. Schwarz*



# Inhalt

Vorwort .....	V
A. Einleitung und Grundlegung .....	1
I. Die Fragestellung .....	1
II. Begriffsklärung .....	7
1. Modalitäten der Einstellung zum Staat .....	8
2. Rechts- oder Verfassungstreue .....	10
3. Loyalität .....	10
B. Loyalität als „Verfassungserwartung“ .....	12
I. Die Kategorie der „Verfassungserwartung“ .....	13
II. Die Wirkung einer „Verfassungserwartung“ .....	14
C. Der freiheitliche Verfassungsstaat zwischen Loyalität und Neutralität .....	17
I. Der vermeintlich begrenzende Inhalt des Neutralitätsgebots .....	17
II. Wertdurchsetzung im neutralen Verfassungsstaat ..	18
III. Staatliche Loyalitätsthroughsetzung zwischen Freiheitsbeschränkung durch Indoktrination und staatlicher Prägung .....	20
IV. Die Loyalität des Bürgers als Ausdruck republikanischer Tugend .....	21
1. Gebot der restriktiven Handhabung einer Verpflichtung auf republikanische Tugenden ...	21
2. Die Erwartungshaltung der Republik .....	22

D. Loyalität im Grundgesetz .....	24
I. Loyalität als Frage der Grundrechtsdogmatik .....	24
1. Schutzbereichsbeschränkungen oder -ausformungen durch Loyalität? .....	24
2. Loyalität als Abwägungstopos in der Verhältnismäßigkeitsprüfung? .....	25
II. Angewiesenheit auf Vorrechtliches – Das Loyalitätsdilemma .....	27
E. Loyalität – zwischen symbolischer Forderung und Staatsauftrag .....	29
I. Eingeforderte Loyalität als Zutrittsbedingung zum Staat und im Staatsdienst .....	29
II. Loyalität als Voraussetzung für finanzielle Förderung durch den Staat .....	33
1. Die Antisemitismusklausel im Vergaberecht ....	34
2. Das Demokratiefördergesetz .....	37
3. Das Stiftungsfinanzierungsgesetz .....	41
F. Loyalität als Garant der Existenz eines Verfassungsstaates – die Pflicht des Staates zur Einforderung von Loyalität .....	47
G. Zusammenfassung und Ausblick .....	50
Anmerkungen.....	52

## A. Einleitung und Grundlegung

### I. Die Fragestellung

Der freiheitliche Verfassungsstaat wird zunehmend herausgefordert – zentrale Indikatoren weisen zunehmend schlechtere Werte auf; das gilt für Bildung<sup>1</sup> ebenso wie für die Wirtschaft,<sup>2</sup> es gilt aber auch für die Frage nach der bürgerschaftlichen Identifikation mit einem Gemeinwesen wie dem durch das GG verfassten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesen.<sup>3</sup> Dieser Befund, der gelegentlich publizistisch auch als „Vertrauenskrise des Staates“ beschrieben wird,<sup>4</sup> gilt nicht nur für die Bundesrepublik Deutschland; auch international ist die Attraktivität demokratischer Institutionen abnehmend,<sup>5</sup> wofür nicht erst der irrlichternde Umgang des amerikanischen Präsidenten mit Grundprinzipien des Verfassungsstaates als Beleg herangezogen werden kann,<sup>6</sup> dem dann die Kanzlerkandidatin einer bestimmten politischen Partei ein sehr befremdlich anmutendes Verständnis von Respekt gegenüber den Grundprinzipien des demokratischen Rechtsstaates folgen lässt, wenn sie erklärt, dass sie „dem, was Gerichte irgendwie von sich geben, überhaupt gar nichts mehr beimessen (kann).“<sup>7</sup> Zeigt dies nicht, dass die Grundlagen des Gemeinwesens brüchig werden bzw. dies bereits sind?<sup>8</sup> Belegt dies nicht auch, dass die Wirkungskraft der Verfassung zwar auf Annahmen beruht, die Verfassung selbst aber nicht auf ihre Missachtung vorbereitet ist?

Wie kann dann aber in Ansehung dieser Vorzeichen drohenden Funktionsverlusten der Staatlichkeit,<sup>9</sup> die sich auch

aus einem Verlust von Empathie gegenüber dem Staat speist, vorgebeugt werden? Geht es also nicht um einen „Abgesang“ auf den Staat,<sup>10</sup> verstanden als das Ende der Staatlichkeit?<sup>11</sup> Es geht vielmehr um die Frage der Bewältigung einer inneren Legitimationskrise, die sich in fehlender Loyalität zum Gemeinwesen, in einem überzeichneten Individualismus<sup>12</sup> und damit verbundenen „Desintegrationstendenzen“<sup>13</sup> durch entsprechende politische Zentrifugalkräfte<sup>14</sup> und letzten Endes im Verlust republikanischer Tugenden<sup>15</sup> zeigt.

Die entscheidende Frage ist aber damit, ob der Zusammenhalt der Gesellschaft<sup>16</sup> als politisches Ziel auch nur eine Frage der Politik- und Sozialwissenschaften ist oder ob er sich auch rechtlich erfassen und strukturieren lässt. Sieht man gemeinsame Werte als ein notwendiges Teilelement gesellschaftlichen Zusammenhalts an, dann liegt die Frage nahe, ob und wie solche gemeinsamen Werte im Verfassungsstaat eine höhere Verbindlichkeit jenseits bloßer Lippenbekenntnisse erlangen können oder ob es sich um einen Anwendungsfall des Böckenförde-Theorems<sup>17</sup> handelt, wenn der Staat gerade nicht imstande ist, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu verordnen, aber zumindest normative Rahmenbedingungen schaffen kann. Wenn Loyalität dann das „Haltende“ des Staates<sup>18</sup> ist, kann dies überhaupt mit den Mitteln des Verfassungsstaates sichergestellt werden?<sup>19</sup> Wie sind in diesem Kontext Versuche zu bewerten, „Verfassung und Patriotismus als verbindendes Band zu stärken“, um so „Integrations- und Identifikationspotentiale zum Wohl von Staat und Gesellschaft (zu) entfalten“?<sup>20</sup> Darf der Staat in Ansehung seiner Neutralitätspflicht,<sup>21</sup> die sich bei Lichte besehen als notwendige Zurückhaltung gegenüber grundrechtlicher Freiheit erweist, überhaupt Versuche unternehmen, Fragmentierungstendenzen durch Loyalitätsgebote entgegenzuwirken? Muss nicht der Verfassungsstaat um seiner Freiheitlichkeit willen

das Nebeneinander einer Vielzahl konkurrierender und divergierender Freiheitsverständnisse hinnehmen und muss sich zudem jeder Bewertung – und erst Recht jeder Einflussnahme<sup>22</sup> – enthalten? Oder darf der Rechtsstaat Einfluss nehmen auf seine soziologischen Geltungsbedingungen, um so die faktische Geltung eines verfassungsrechtlichen Leitbildes der rechtlich verfassten Gemeinschaft zu schützen?<sup>23</sup>

Wenn aber der Staat keine bestimmten Inhalte indoktrinieren und weder Kultur noch Mentalität oder bestimmte Einstellungen zu bestimmten Themen verordnen darf, so lebt er gleichwohl genau davon, dass ein Konsens über bestimmte Mindestschnittmengen von Wertvorstellungen nicht in Frage gestellt wird. Wie lässt sich dieses Dilemma auflösen? Es sei zunächst anhand eines Beispiels gezeigt, welche Schwierigkeiten die normativ verfestigte Erwartungshaltung an eine positive Grundeinstellung gegenüber den Werten des freiheitlichen Verfassungsstaates mit sich bringen kann.

Hier hilft zunächst ein Blick in die Bestimmungen sowohl des Aufenthalts- als auch des Staatsangehörigkeitsrechts. Während für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG nur „Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet“ erforderlich und diese durch einen erfolgreichen Integrationskurs nachzuweisen sind, verlangt die Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration nach § 25b Abs. 1 Nr. 2 AufenthG bereits, dass der Ausländer „sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet“ verfügt. Die Einbürgerung als nächste Integrationsstufe setzt nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 StAG zunächst voraus, dass der Ausländer „sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die

Bundesrepublik Deutschland bekennt“; ferner – eingefügt im Jahr 2024 auf Vorschlag des Ausschusses für Inneres und Heimat<sup>24</sup> als Reaktion auf die terroristischen Angriffe der Hamas auf Israel und den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine – verlangt § 10 Abs. 1 Nr. 1a StAG, dass der Ausländer „sich zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskriegs bekennt“.<sup>25</sup> Wenn hier also ein ernsthaftes – und durch den Einbürgerungsausschluss nach § 11 Abs. 1 Nr. 1a StAG sanktioniertes<sup>26</sup> – Bekenntnis im Sinne einer Loyalitätserklärung verlangt wird und bloße Lippenbekenntnisse nicht ausreichend sein sollen,<sup>27</sup> dann entspricht dies zwar der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der loyalitätssichernde Voraussetzungen nicht etwa gegenüber „the government in power“, aber gegenüber „the State and its Constitution“ im Einbürgerungsrecht für zulässig erachtet,<sup>28</sup> da dies der „nature of the bond between the State and the individual concerned that each society deems necessary to ensure“<sup>29</sup> entspreche.<sup>30</sup> Wenn und soweit § 10 Abs. 1 Nr. 7 StAG dann noch „Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland“, die durch einen entsprechenden Test<sup>31</sup> nachzuweisen sind, voraussetzt,<sup>32</sup> dann findet sich hier eine auf den ersten Blick befremdliche Verknüpfung einer emotionalen Grundeinstellung des Bewerbers zur Verfassung mit einem kognitiven Element, deren Bedeutung für den Loyalitätsnachweis allerdings nicht überschätzt werden sollte. So müssen von den Bewerbern 17 von 33 Fragen, die aus einem Katalog von 100 Fragen ausgewählt werden, innerhalb von 60 Minuten im multiple-choice-Verfahren richtig beantwortet werden. Hier

seien nur einige Beispiele genannt, um den Erkenntniswert richtig einordnen zu können:

1. Welches Recht gehört zu den Grundrechten in Deutschland?  
 Waffenbesitz,  Faustrecht,  Meinungsfreiheit,  Selbstjustiz.
2. Wer wählt in Deutschland die Abgeordneten zum Bundestag?  
 das Militär,  die Wirtschaft  das wahlberechtigte Volk,  die Verwaltung.
3. Mit welchen Worten beginnt die deutsche Nationalhymne?  
 Völker, hört die Signale ...,  Einigkeit und Recht und Freiheit ...,  Freude schöner Götterfunken ...,  Deutschland einig Vaterland ...
4. Was ist in Deutschland ein Brauch zu Weihnachten?  
 bunte Eier verstecken,  einen Tannenbaum schmücken,  sich mit Masken und Kostümen verkleiden,  Kürbisse vor die Tür stellen.

Dass die Erfolgsquote zwischen 98,2 % und 98,8 % liegt,<sup>33</sup> dürfte eher ein Beleg dafür sein, dass es auch hier eher auf auswendig gelerntes (Halb)wissen, denn auf fundierte Belege für eine loyale Grundeinstellung anzukommen scheint.

Wie verträgt sich aber nun dieser Befund einer abfragbaren – und an die theoretische Prüfung beim Erwerb der Fahrerlaubnis erinnernde – Loyalitätsvoraussetzung im Staatsangehörigkeitsrecht als Voraussetzung der Zugehörigkeit zum Staatsverband mit der Aussage des Bundesverfassungsgerichts, dass die Bürger rechtlich nicht gehalten seien, „die der Verfassung zugrunde liegenden Wertsetzungen persönlich zu teilen.“ So baue das Grundgesetz zwar auf der Erwartung auf, dass die Bürger die allgemeinen Werte der Verfassung akzeptieren und verwirklichen, erzwingen diese Werteloyalität aber nicht.<sup>34</sup> So sei es – nach der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – den Bürgern auch unbenommen, „einzelne Elemente oder die freiheitliche demokratische Grundordnung in ihrer Gesamt-

heit abzulehnen.<sup>435</sup> Ist also die Freiheit, kein Loyalitätsbekenntnis ablegen zu müssen, ein den Staatsbürgern vorbehaltenes Recht, obwohl die negative Bekenntnisfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 GG<sup>36</sup> gerade kein Bürgerrecht, sondern – im Gegensatz zu den §§ 144 Abs. 1 und 145 Abs. 1 der Paulskirchenverfassung, aber in Übereinstimmung mit Art. 135 Satz 1 WRV – ein Menschenrecht ist?<sup>37</sup> Kann ein solches – im Übrigen nach § 16 Satz 2 StAG „feierliches“ – Bekenntnis als Voraussetzung der Einbürgerung statthaft sein, wenn nach dem Akt der Einbürgerung die Loyalität nicht mehr eingefordert werden kann? Was spricht dagegen, eine solche Erklärung – vergleichbar dem Huldigungseid der Untertanen in den frühkonstitutionellen Verfassungen des 19. Jahrhunderts<sup>38</sup> – zu verlangen? Bei einer genauen Analyse der Unterschiede zwischen dem „Bekenntnis“ zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung<sup>39</sup> in § 10 Abs. 1 StAG und der bloßen „Achtung“ in § 16 Satz 2 StAG dürfte man zu dem Ergebnis gelangen können, dass letztere neben der Achtungspflicht auch eine Schadensabwendungsverpflichtung enthält.<sup>40</sup> Nicht verlangt wird aber im Sinne eines „Gewährbietens“ ein jederzeitiges Eintreten für dieses Gemeinwesen<sup>41</sup> – diese Forderung gilt nur für andere Funktionsbereiche.

Rechtfertigen lassen sich nach allgemeiner Ansicht sowohl das Bekenntnis als auch die Achtungsverpflichtung mit der Erwägung, dass von einem Einbürgerungsbewerber mehr verlangt wird und verlangt werden kann als von einem autochthonen Deutschen.<sup>42</sup> Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, dass der Zweck des – insoweit konstitutiven und nicht lediglich deklaratorischen<sup>43</sup> – Bekenntnisses darin zu sehen ist, eine Einbürgerung von Verfassungsfeinden zu verhindern.<sup>44</sup> Erforderlich ist also eine glaubhafte Hinwendung zu den Grundprinzipien der Verfassungsordnung des Grund-

gesetzes. Gerade weil der Einzubürgernde Teil der staatlichen Gemeinschaft wird und an der Staatswillensbildung durch Wahlen mitwirkt, ist es geboten – und nicht etwa nur eine Frage der politischen Beliebigkeit –, die Verleihung staatsbürgerlicher Rechte auch von einem glaubhaften Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung abhängig zu machen.<sup>45</sup> Damit dieses Bekenntnis aber – wie verlangt – auch glaubhaft ist, muss der Einbürgerungsbewerber sich auch mit dem Gemeinwesen, dessen Mitglied er werden will, befassen haben, weil ein Bekenntnis Kenntnis und diese Kenntnis wiederum ein entsprechendes Befassen mit den Grundlagen des Gemeinwesens voraussetzt.<sup>46</sup>

## II. Begriffsklärung

Verfassungspatriotismus als Bekenntnis zur Freiheit und zur Republik auf der Grundlage des Grundgesetzes,<sup>47</sup> Rechts- oder Verfassungstreue, Loyalität – alle Begriffe verweisen – im Sinne einer „psychologischen Wirksamkeit“<sup>48</sup> des Rechts – auf etwas Außerrechtliches, müssen sich aber zugleich, wenn sie im verfassungsrechtlichen Kontext mit einem Mehrwert operabel bleiben sollen, in die Dogmatik des freiheitlichen Verfassungsstaates einfügen lassen. Insofern ist zunächst davon auszugehen, dass Rechtsgehorsam selbst auf der einen Seite des Spektrums von Gelingensbedingungen eher eine formelle Kategorie – frei von materiellen Überzeugungen – ist; erfasst wird ein Faktum – der Gehorsam – ohne die Frage nach dem „Warum“. Auf der anderen Seite des Spektrums ist ein „Ethos“ im Sinne eines Verantwortungsbewusstseins angesiedelt, das sich insbesondere in einem verantwortungsvollen Gebrauch der Grundrechte sowie der Wahrnehmung der „status activus“<sup>49</sup>

Rechte zeigt. Beispielhaft dafür mag hier die noch in Art. 19 des Herrenchiemsee-Entwurfs vorgesehene Treuepflicht des Bürgers gegenüber der Verfassung angeführt werden.<sup>50</sup> Als weiterer Beleg sei hier der in der Gemeinsamen Verfassungskommission ohne Mehrheit gebliebene Art. 2a GG genannt: „Jeder ist zu Mitmenschlichkeit und Gemeinsinn aufgerufen.“ Das ist wohl kaum eine justiziable Rechtsnorm, aber eine Vorschrift, die eine gewisse Erwartungshaltung an die Ausübung der Grundrechte benennt. Wenn aber der freiheitliche Verfassungsstaat ein solches Bürgerethos republikanisch-demokratischer Prägung<sup>51</sup> nicht erzwingen darf – die Debatte um eine Wahlpflicht<sup>52</sup> bzw. um eine allgemeine Bürgerpflicht<sup>53</sup> sind dafür Zeugnis genug –, dann dürfte die Hoffnung auf die Wirkungskraft einer solchen ethisch gegründeten Erwartung auch nicht überschätzt werden.<sup>54</sup>

### 1. Modalitäten der Einstellung zum Staat

Jenseits der nicht sanktionsfreien Verhaltensweisen, die auf der Ebene des Verfassungsrechts das Staatsschutzinstrumentarium des Grundgesetzes<sup>55</sup> mit den Art. 21 Abs. 2 und 3 GG und mit den Art. 9 Abs. 2 und Art. 18 GG in den Blick zu nehmen sucht und die sich als verfassungsfeindliche Grundrechtsbetätigungen erweisen, wobei die innere Ablehnung als solche freiheitsrechtlich sogar geschützt ist,<sup>56</sup> kann hier zunächst die neutrale Grundhaltung – verstanden als Indifferenz<sup>57</sup> – angeführt werden. Die Freiheit zur Indifferenz im Sinne einer Freiheit zur Grundrechtsabstinenz<sup>58</sup> ist eine Konsequenz des Befundes, von Grundrechten auch keinen Gebrauch machen zu müssen.<sup>59</sup> Ein positives Bekenntnis zu dem hinter dem Grundgesetz liegenden Freiheitskonzept zu fordern, also den freiheitlichen demokratischen Verfas-

sungsstaat zu begrüßen und gutzuheißen, widerspricht dem Recht auf Nichtidentifikation und kann daher ohne sachlichen Grund – dazu später – vom Staatsbürger auch nicht eingefordert werden.

Zu welchen Schwierigkeiten dies aber im Einzelfall führen kann, wenn die Grenzen zwischen Rechtstreue und Loyalitätserwartung zu verschwimmen drohen, lässt sich am Beispiel der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Zeugen Jehovas nachzeichnen. So konstatiert das Gericht zunächst in Übereinstimmung mit dem Schrifttum,<sup>60</sup> dass eine Religionsgemeinschaft, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts anstrebt, rechtstreu sein muss.<sup>61</sup> Diese Grundaussage, der noch durchaus zugestimmt werden kann, wird dann aber zunächst dahingehend relativiert, dass „nicht jeder einzelne Verstoß gegen Recht und Gesetz die Gewähr rechtstreuen Verhaltens in Frage (stellt).“<sup>62</sup> Dies folge aus der für Religionen nicht untypischen Unbedingtheit ihrer jeweiligen Glaubenssätze, die es den Gläubigen dann auch gestattet, „im unausweichlichen Konfliktfall den Glaubensgeboten mehr zu gehorchen als den Geboten des Rechts.“<sup>63</sup> Soweit das Gericht dann dem – immerhin noch vom Bundesverwaltungsgericht<sup>64</sup> angenommenen – Postulat einer Staatsloyalität eine Absage erteilt, erweist sich das aber nur als kaschierter Hinweis auf Verhältnismäßigkeitserwägungen („ist nicht notwendig“)<sup>65</sup> und führt auch zu keinem substantiellen Erkenntnismehrwert,<sup>66</sup> wenn stattdessen darauf abgestellt wird, „dass ihr (sc. der Religionsgesellschaften) künftiges Verhalten die in Art. 79 Abs. 3 GG umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts des Grundgesetzes nicht gefährdet.“<sup>67</sup>

## 2. Rechts- oder Verfassungstreue

Was unterscheidet Rechts- oder Verfassungstreue von dem Gedanken der Loyalität zu einer Verfassung oder zu einem Gemeinwesen? Rechtstreue ist die von allen Rechtsunterworfenen zu erwartende Verpflichtung<sup>68</sup> zur Respektierung und Einhaltung der Rechtsordnung;<sup>69</sup> es handelt sich um eine Selbstverständlichkeit im Verfassungsstaat, nämlich Gesetze sowie Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen als verbindlich anzuerkennen und sie zu befolgen.<sup>70</sup> Man mag über den Grund – oder besser die Gründe – der Geltung von Recht lange nachdenken, entscheidend ist jedenfalls, dass auch die Unterwerfung unter eine Rechtsordnung und damit der Gehorsam ihr gegenüber einen möglichen Geltungsgrund abgeben.<sup>71</sup> Allerdings begründet der Gehorsam als solcher noch lange keine Verbundenheit mit der Rechts- und Verfassungsordnung; gehorsam ist schließlich auch derjenige, der das Gesetz lediglich aus Angst vor Nachteilen beachtet, es aber innerlich ablehnt.<sup>72</sup> Schon vor diesem Hintergrund wird aber deutlich, dass das Grundgesetz keine Grundpflicht zur Verfassungstreue kennt<sup>73</sup> und auch mit dem in Art. 20 Abs. 4 GG positivierten Widerstandsrecht auch nur ein Bürgerrecht zur aktiven Verteidigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung kennt.<sup>74</sup> Dies trägt dem Gedanken Rechnung, dass eine rechtliche Inpflichtnahme der Gesinnung des Bürgers mit der Freiheitlichkeit der Verfassungsordnung unvereinbar sein dürfte.<sup>75</sup>

## 3. Loyalität

„Jeder Einzelne ist (daher) zur Wahrung des Rechts und zur Loyalität gegenüber Volk und Verfassung, Staat und Gesetzen verpflichtet.“<sup>76</sup> Das, was in diesem Satz als Integrationsvoraussetzung normiert ist, erinnert an die Huldigungsrede